



**Postulat von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Patrick Iten, Mirjam Arnold, Patrick Rööfli, Simon Leuenberger, Manuela Käch, Roger Wiederkehr, Peter Rust und Michael Felber betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle in Bezug auf gebietsfremde Arten (Neobiota), sowie Ergänzung des bestehenden kantonalen Umsetzungsplan betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Dezember 2021) durch einen kantonalen, mittelfristigen Massnahmenplan vom 7. September 2023**

Die Kantonsratsmitglieder Jean Luc Mösch, Cham, Erich Grob, Cham, Patrick Iten, Oberägeri, Mirjam Arnold, Baar, Patrick Rööfli, Zug, Simon Leuenberger, Menzingen, Manuela Käch, Cham, Roger Wiederkehr, Risch, Peter Rust, Walchwil, und Michael Felber, Zug, haben am 7. September 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher das Grundlagenpapier «**kantonalen Umsetzungsplan in Bezug auf die gebietsfremden Arten (Neobiota)**» aus dem Jahre 2021 – analog wie im Kanton Zürich – durch einen konkreten mittelfristigen Massnahmenplan ergänzt wird und auf Gesetzesstufe, die für eine wirksame Umsetzung erforderlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die zu schaffende zentrale Koordinationsstelle muss innerhalb der kantonalen Verwaltung mit entsprechenden Weisungsbefugnissen ausgestattet werden. Für die einzelnen Aufgaben gemäss Massnahmenplan sind die notwendigen personellen Ressourcen und Infrastrukturen zu schaffen und die erforderlichen Finanzmittel im Budget zur Verfügung zu stellen, so dass auch die Gemeinden proaktiv unterstützt werden können.

Neben der Bekämpfung soll die Prävention im Massnahmenplan eine wichtige Rolle zukommen. Dazu gehört Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit Instruktionen gegenüber Dritten (Gemeinden, Privaten, Vereinen, Verbände, Verwaltungen, Unternehmen) und die Schulung sowie eine aktive Kommunikation.

In der gesetzlichen Grundlage sind Regelungen zu schaffen, so dass Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen, die nachweislich durch gebietsfremde Arten (Neobiota) verursacht werden, entschädigt werden können. Eine solche kantonale Entschädigungsgrundlage ist subsidiär zu einer allfälligen Entschädigungsregelungen des Bundes auszugestalten.

**Begründung:**

Als gebietsfremde Arten (Neobiota) werden Pflanzen (Neophyten) und Tiere (Neozoen) bezeichnet, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt nach Europa eingebracht wurden. Natürlicherweise (ohne die Hilfe des Menschen) würden sie hier nicht vorkommen. Die meisten dieser Arten sind bei uns nicht überlebensfähig, da sie nicht an unsere Umweltbedingungen angepasst sind.

Einige aber finden bei uns optimale Lebensbedingungen und breiten sich stark aus: Sie werden invasiv und werden zum Problem. Durch invasive gebietsfremde Pflanzen und Tiere verursachte Schäden sind:

- Gesundheitliche Schäden bei Menschen und Tier (z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Greiskraut, Krebspest)

- Verdrängung einheimischer Arten und daher Bedrohung der Biodiversität (alle Neophyten)
- Ertragsausfälle in Land- und Forstwirtschaft (Ambrosia, Erdmandelgras, Kirschessigfliege, Laubholzbockkäfer)
- Schäden an Bauwerken, Uferbefestigungen und Infrastrukturanlagen (z.B. Japanknöterich, gebietsfremde Muscheln)

Schäden durch invasive gebietsfremde Arten an wichtigen Schutzgütern wie der Gesundheit von Menschen und Tieren, Biodiversität, Land- oder Forstwirtschaft sollen verhindert bzw. möglichst minimiert werden. Dieses Ziel kann nur mit einem koordinierten Vorgehen aller Akteure erreicht werden.

### **Hinweis zur aktuellen Situation:**

Die Pressemeldungen und Fachpublikationen zeigen es seit Jahren auf, wobei die Intensivität der Meldungen in der letzten Zeit zugenommen haben; die gebietsfremden Arten (Neobiota) machen sich auch bei uns im Kanton Zug breit.

Ambrosia, Riesenbärenklau, Greiskraut, Krebspest, nur um einige der Neophyten aufzuzählen. Die rechtlich unverbindliche Liste der invasiven Neophyten-Arten ist bereits auf 56 Nennungen angewachsen, die nachweislich Schäden in der Umwelt verursachen. Dies ist auf der Plattform von [infoflora.ch](http://infoflora.ch) nachzulesen.

Tiger-Mücke, Quagga-Dreikantmuschel, Japankäfer, roter amerikanischer Sumpfkrebs, nur um einige der Neozoen aufzuzählen. Die Liste des BAFU aus dem Jahre 2022 verfügt bereits über 55 Nennung von Neozoen-Arten, welche nachweislich Schäden in der Umwelt verursachen.

### **Hinweis zu Zuständigkeiten:**

Der Kanton Zug verfügt über einen kantonalen Umsetzungsplan in Bezug auf die gebietsfremden Arten (Neobiota), datiert vom Dezember 2021. Dies ist ein erster wichtiger Schritt auf den nun konkreten Massnahmen auf kantonaler Ebene folgen müssen.

Der kantonale Massnahmenplan soll deshalb aufzeigen, wie der Kanton Zug zukünftig mit invasiven gebietsfremden Organismen umgehen will und welche Akteure verantwortlich sind. Dabei sollen die Vorgaben des Bundes sowie die in der Praxis in den Kantonen gewonnenen Erkenntnisse mitberücksichtigt werden. Der Massnahmenplan soll sich zudem auf das bereichsspezifische Wissen der kantonalen Fachstellen und deren Verbindungen zu wichtigen Akteuren abstützen. Schäden gilt es dabei zu verhindern oder zu minimieren.

Als Hauptschwierigkeiten bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen nennen die Gemeinden mangelndes Problembewusstsein bei Privaten, das geringe Interesse der Bevölkerung am Thema, die personellen Ressourcen sowie die Frage, wer wo verantwortlich ist (z.B. bei Landwirtschaftsbetrieben). Die Gemeinden erwarten von einem kantonalen Massnahmenplan (auch finanzielle) Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Informationsmaterial bereitstellen (z.B. Pflanzenplakate)
- Verkauf von Neophyten in Gartencentern/Gärtnereien kontrollieren
- Information der Bevölkerung durch praktische Aktionen
- Schulung von Hauswartungsfirmen und Landschaftsgärtnern
- Verantwortlichkeiten kommunizieren

Seit der Publikation des Umsetzungsplanes sind zwei Jahre verstrichen, höchste Zeit also, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, so dass Aktivitäten gemäss einem Massnahmenplan durch eine zentrale Koordinationsstelle initiiert und nötigenfalls mit Weisungsbefugnis gegenüber Dritten umgesetzt werden können und die Gemeinden, den angeforderten (finanziellen) Support zeitnah erhalten. Damit kann auch sichergestellt werden, dass einheitliche Massnahmen für den ganzen Kanton Zug angepackt werden und nicht jede Gemeinde «das Rad neu erfinden» muss.